

Beitragsordnung des Schützenverein Waggum von 1954 e. V.



§ 1 Präambel

Der Schützenverein Waggum von 1954 e. V. (weiter Schützenverein) ist als gemeinnütziger Verein Mitglied im Kreisschützenverband Braunschweig, dem Stadtsportbund Braunschweig sowie übergeordneter Sportbünde und Sportfachverbände gem. § 1 der Satzung. Für die Mitgliedschaft muss der Verein Verbandsbeiträge entrichten. Der Schützenverein ist Anbieter schießsportlicher Aktivitäten und Wettkämpfe in Waggum und ist Träger geselliger, gemeinschaftsfördernder und traditionsbewahrender Veranstaltungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge.

§ 2 Grundsatz

Diese Beitragsordnung begründet sich aus § 10 in Verbindung mit § 4 (2) der Satzung des Schützenvereins und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Art und Höhe der erhobenen Beiträge, Beitrittsgebühren, Umlagen und Sonderbeiträge und beschreibt den Personenkreis, der zur Zahlung verpflichtet ist. Nicht Gegenstand dieser Ordnung ist die Abgeltung von Arbeitsstunden. Die Beitragsordnung ist gemäß § 8 der Satzung verpflichtend für alle Mitglieder und Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 3 Betroffener Personenkreis

Mitglieder sind mit Beginn des Eintrittsmonats verpflichtet, einen Vereinsbeitrag zu leisten. Dabei wird zwischen folgenden Personengruppen unterschieden

- (1) Minderjährige, d. h. Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- (3) Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr
- (4) Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Inhaber des Braunschweig Passes

§ 4 Höhe der Vereinsbeiträge ab 01.01.2022

Der Schützenverein erhebt derzeit keine Beiträge getrennt nach Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag, sondern lediglich Vereinsbeiträge. Darin sind die Verbandsbeiträge enthalten.

Der Beitrag kann monatlich oder jährlich erbracht werden:

Monatlicher Beitrag	Jährlicher Beitrag	Personenkreis
5,00 Euro	60,00 Euro	gemäß § 3 (1) und (4)
6,00 Euro	72,00 Euro	gemäß § 3 (3)
10,00 Euro	120,00 Euro	gemäß § 3 (2)

Für Zweitmitgliedschaften wird der gleiche Beitrag erhoben, wie für eine Hauptmitgliedschaft.

Im Jahresbeitrag der Personengruppe 3 (2) ist ein Startsatz unseres jährlichen Preisschießens enthalten. Zudem hat das Mitglied freien Eintritt zu unserem Königsball. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung bei Nichtteilnahme des Mitgliedes an der Veranstaltung oder bei Absage oder Ausfall der Veranstaltung.

§ 5 Beitragsbonus und Familienbeitrag, Ehrenmitglieder

Seit der Jahreshauptversammlung vom 17.01.1998 besteht ein Beitragsbonus und ein Familienbeitrag.

(1) Beitragsbonus:

Bei Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliederbeitrages bis zum 15.02. des betreffenden Jahres, ist lediglich 11/12 des Jahresbeitrages zu entrichten, d. h. für Mitglieder

gemäß § 3 (1) und (4)	EUR 55,00	anstelle	EUR 60,00
gemäß § 3 (3)	EUR 66,00	anstelle	EUR 72,00
gemäß § 3 (2)	EUR 110,00	anstelle	EUR 120,00

(2) Familienbeitrag:

Der Höchstbeitrag für eine Familie mit minderjährigen Kindern ist auf zwei Jahresbeiträge für Mitglieder gemäß § 3 (2) begrenzt, d. h. sind beide Elternteile Mitglied, so sind die minderjährigen Kinder beitragsbefreit.

Bei Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 15.02. des betreffenden Jahres beträgt der Beitrag für Familien EUR 220,00 anstelle EUR 240,00

Nicht miteinander verheiratete Mitglieder müssen in einer eheähnlichen häuslichen Gemeinschaft leben, um in den Vorzug des reduzierten Beitrages zu kommen. Alleinlebende Elternteile können auf Antrag eine Beitragsbefreiung für ihre minderjährigen Kinder beantragen.

(3) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

§ 6 Beitrittsgebühren, Umlagen und Sonderbeiträge

(1) Beitrittsgebühr: Jedes neue Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu zahlen.

Die Beitrittsgebühr beträgt

für Mitglieder gemäß § 3 (1) und (4) EUR 15,00

für Mitglieder gemäß § 3 (2) und (3) EUR 25,00

Bei Wiedereintritt ist die Beitrittsgebühr erneut zu zahlen.

(2) Umlagen: Der Verein erhebt aktuell keine Umlagen.

(3) Sonderbeiträge: Der Verein erhebt einen Sonderbeitrag zur Kostendeckung einer Sparte. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Berechnung werden Vereinsbeiträge gemäß § 4 und Sonderbeiträge berücksichtigt.

§ 7 Zahlungstermine, Zahlungsverzug, Folgen bei Nichtzahlung

Alle erhobenen Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge müssen bis spätestens zum 31.12. des betreffenden Jahres gezahlt werden. Der Beitrag soll mittels Lastschrift einzug erbracht werden.

Wer den Beitragsbonus für den Vereinsbeitrag nutzen möchte, hat den Beitrag bis zum 15.02. des betreffenden Jahres zu zahlen. Liegt ein SEPA-Mandat vor, so wird der Beitrag am 15. Februar oder am nächsten darauf folgenden Werktag abgebucht.

Wer mit der Zahlung des Vereinsbeitrages aus einem vorangegangenen Jahr im Verzug ist, verliert solange sein Stimmrecht bei Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung bis der Beitrag vollständig erbracht wird. Weitere Folgen bei Nichtzahlung sind in der Satzung unter § 9 Beendigung der Mitgliedschaft geregelt.

§ 8 Änderung, Außerkraftsetzung, Wiedereinsetzung

Eine Änderung, Außerkraftsetzung oder Wiedereinsetzung dieser Ordnung kann nur auf Antrag mit einfacher Mehrheit in einer Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins am 04.09.2021 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braunschweig-Waggum, 04.09.2021

Der geschäftsführende Vorstand
Schützenverein Waggum von 1954 e. V.

Martin Berlet
- Vorsitzender -

Christian Hildebrandt
- stellv. Vorsitzender -

Jens Schaper
- Schießsportleiter -

Theo Lerche
- Schatzmeister -

Sonja Lerche
- Schriftführerin -